

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

19. Beschluß vom 11. Jänner 1878 in Sachen der Bank
in Luzern.

Mit Rekurschrift vom 12. Dezember 1877 beschwerte sich die Bank in Luzern über ein Urtheil des Luzernischen Obergerichtes vom 22. September 1877 unter der Behauptung, dasselbe verlege den §. 102 lemma 2 des eidg. Wechselkonkordates, welchem der Kanton Luzern beigetreten sei.

Das Bundesgericht hat, in Erwägung:

1. Daß ein von den Bundesbehörden genehmigtes Wechselkonkordat gar nicht besteht, vielmehr die Sache sich so verhält, daß mehrere Kantone gemeinschaftlich eine Wechselordnung haben ausarbeiten lassen, welche dann von einigen derselben, jedoch nicht einmal unverändert, zum kantonalen Gesetz erhoben worden ist; ein Vertrag d. h. eine gegenseitige Verpflichtung der betreffenden Kantone zur Einführung jener Wechselordnung aber niemals eingegangen und daher auch nicht von den Bundesbehörden ratifizirt worden ist;

2. daß sonach dem Bundesgericht, da lediglich die Anwendung und Auslegung eines kantonalen Gesetzes in Frage steht, die Kompetenz zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde mangelt;

beschlossen:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonalen Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à des droits garantis.

20. Urtheil vom 2. Februar 1877 in Sachen der
Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau.

A. In den Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau sind schon seit Jahrhunderten israelitische Familien in größerer Anzahl angesiedelt, welche im Jahre 1803 vom Kanton Aargau mit der Grasschaft Baden als Landsassen oder ewige Einwohner übernommen worden sind. Ueber die Rechtsverhältnisse dieser Juden wurde am 5. Mai 1809 das erste Gesetz erlassen und darin in Art. 1 bestimmt, daß alle Judentamilien, welche beweisen können, daß sie seit zwanzig Jahren in den beiden bezeichneten Gemeinden angefahren, von den vorigen Regierungen als Mitglieder der Judentamilien in der ehemaligen Grasschaft Baden angesehen worden seien und als solche von derselben Schutz und Schirm genossen, auch fernerhin Schutz und Schirm genießen sollen. Durch ein Gesetz vom 25. Jänner 1822 wurde die Führung der Civilstandsregister in den beiden Judentamilien den Rabbinern übertragen und sodann unterm 11. Brachmonat 1824 ein Gesetz betreffend die Organisation, Vorsteherchaft, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der beiden Judentamilien erlassen, welches im Wesentlichen dahin geht:

1. Die zu Ober-Endingen und Ober-Lengnau ange siedelsten Judenthums bilden zwei Gemeinden unter eigenen Vorsteherschaften und können jede für ihr besonderes Gemeindegewesen auch ihre abgesonderten und eigenthümlichen Fonds unter eigener Verwaltung haben.

2. Diese beiden Gemeinden bilden hinwieder in ihrem Verhältnisse zum Kanton eine vereinigte Korporation; in dieser Eigenschaft können sie auch für ihre Erziehungs- und religiösen Anstalten gemeinschaftliche Fonds besitzen und sind für den Unterhalt ihrer verarmten Korporationsgenossen in beiden Gemeinden solidarisch verpflichtet.

3. Die jüdischen Gemeindeversammlungen besorgen ihre besondern Gemeindegewesen, beschließen über die Rechnungen ihrer Vorsteherschaften und erkennen die zur Bestreitung ihrer Gemeindegewesen zu erhebenden Steuern.

4. Der Vorsteherschaft, welche auf Vorschlag der jüdischen Gemeindeversammlung vom Regierungsrathe ernannt wird, liegt ob die Verwaltung des gemeinschaftlichen Korporationsgutes der beiden Judenthums, des Gemeinde-, Schul- und Armengutes ihrer eigenen Gemeinde, die Besorgung des Armen- und Vormundschafswesens, die Führung des Verzeichnisses der zu der Judenthums gehörigen Individuen und die Ertheilung der Heimatschein an die zu ihrer Gemeinde gehörigen jüdischen Korporationsgenossen.

5. Die im Kanton angesessenen jüdischen Korporationsglieder sind hinsichtlich der allgemeinen Ortspolizei den Anordnungen der Gemeinderäthe von Ober-Endingen und Lengnau unterworfen.

6. Die israelitischen Gemeinden zu Lengnau und Endingen besitzen eigene Schulen, deren Unterhaltung ihnen obliegt.

Da die Juden demnach kein wirkliches Heimatsrecht hatten, sondern nur als Korporationsgenossen galten, mit besondern Heimatschein, so konnten sie außer dem Kreise ihrer eigenen Korporationsgemeinden ein politisches Stimmrecht nicht ausüben. Außerdem waren sie noch verschiedenen, vom gemeinen Rechte des Kantons Aargau abweichenden Verkehrs- und andern Beschränkungen unterworfen. So durften sie ohne beson-

dere Bewilligung der Regierung weder sich verheirathen, noch in einer andern Gemeinde des Kantons ihren Aufenthalt nehmen.

Endlich ist aus der Zeit vor 1848 bezüglich der Stellung der Juden in Endingen und Lengnau noch das Gesetz vom 1. Herbstmonat 1847 betreffend die Einbürgerung der ewigen Einsassen, Landsassen und Heimatlosen hervorzuheben, dessen Art. 9 bestimmt, daß die Heimatlosen des jüdischen Glaubensbekenntnisses den beiden Judenthums des Kantons Aargau zugetheilt werden.

B. Nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 und nachdem schon das aargauische bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Jänner 1848 die bisherigen Verkehrsbeschränkungen der Juden aufgehoben hatte, beschwerte sich die Regierung des Kantons Aargau wiederholt bei den Bundesbehörden, daß einzelne Kantone die Rechte der aargauischen Israeliten in bundesverfassungswidriger Weise beeinträchtigen. Zufolge dieser Beschwerden wurde der Bundesrath eingeladen, Bericht über die gegenwärtig in den einzelnen Kantonen bestehenden Beschränkungen der Rechte der Juden zu erstatten, und es faßte sodann die Bundesversammlung, gestützt auf einen Bericht der Regierung von Aargau und eine Botschaft des Bundesrathes, aus welcher hervorging, daß die den Gemeindegewesen Ober-Endingen und Lengnau angehörenden Juden im Kanton Aargau als heimathhörige Kantonsbürger und Schweizerbürger betrachtet und behandelt werden, am 24. September 1856,

in Betrachtung:

daß nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, soweit dadurch nicht Rechte angefaßt werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;

daß hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Art. 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten gleichwie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der in Art. 29 bezeichneten Ge-

genstände zustehen und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien,

den Beschluß, der Bundesrath sei beauftragt, bei vorkommenden Fällen der Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung zu verschaffen.

C. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß wurde unterm 15. Mai 1862 vom Großen Rathe des Kantons Aargau ein Gesetz erlassen, durch welches die bisherigen israelitischen Korporationen in Ober-Endingen und Lengnau zu besondern Ortsbürgergemeinden erhoben wurden, in dem Sinne jedoch, daß eine Gebietsauscheidung gegenüber den christlichen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau nicht stattfand, daher auch die Besorgung der örtlichen Polizei, des Fertigungs- und Betreibungswesens ausschließlich bei den christlichen Gemeinden verblieb, denen die israelitischen Gemeinden für die Anstalten der örtlichen Polizei angemessene Beiträge leisten sollten. Dagegen wurde den israelitischen Gemeinden die Verwaltung des Gemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchengutes eingeräumt resp. belassen und es sollten dieselben ihre Rechte unmittelbar durch die eigene Kirch-, Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung und mittelbar durch ihre Kirchenpflege und ihren Gemeinderath ausüben. Für die Ausübung der übrigen politischen Rechte wurde die israelitische Gemeinde Ober-Endingen dem Kreise Zurzach und diejenige von Lengnau dem Kreise Kaiserstuhl zugetheilt. Endlich wurde, in Abweichung vom allgemeinen Rechte des Kantons Aargau, der freien Entschließung anderer Gemeinden anheimgestellt, ob sie Juden als Ortsbürger aufnehmen wollen. Bei diesem Gesetze beruhigten sich die Juden. Dagegen verursachte dasselbe auf der andern Seite eine kantonale Volksbewegung, welche die Abberufung des Großen Rathes und sodann eine Volksabstimmung über das Gesetz zur Folge hatte, bei welcher eine große Mehrheit der Aktivbürger für gänzliche Abänderung desselben sich aussprach. Durch ein Gesetz vom 27. Juni 1863 wurde sodann dasjenige vom 15. Mai 1862 wieder aufgehoben und in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der israelitischen Korporationen die ältern Gesetze des Kantons Aargau wieder in Kraft erklärt. Doch

gestand man denselben das unmittelbare Wahlrecht ihrer Vorsteher, sowie die Verwaltung ihrer Korporationsgüter nach den Vorschriften des allgemeinen Gemeindeorganisationsgesetzes zu und bestimmte, daß die Stimmfähigkeit der Israeliten in ihren Korporationsangelegenheiten sich ebenfalls nach den allgemeinen verfassungsmäßigen Vorschriften richte. Auch sollten die aargauischen Israeliten zum Aufenthalte in andern Gemeinden des Kantons und zur Verehelichung keiner besondern Regierungsbewilligung mehr bedürfen.

D. Ueber dieses Gesetz, beziehungsweise die Aufhebung desselben vom 15. Mai 1862, beschwerte sich nun eine Anzahl Israeliten bei der Bundesversammlung, worauf dieselbe am 30. Neumonat 1863 beschloß:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 24. Herbstmonat 1856, die Vollziehung des aargauischen Gesetzes vom 27. Brachmonat 1863, soweit es mit jenem Beschlusse in Widerspruch steht, zu sistiren und darüber zu wachen, daß der Kanton Aargau den daselbst festhaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalte.

2. Der Bundesrath wird ferner eingeladen, zu untersuchen, ob nicht den aargauischen Israeliten durch das Gesetz des Kantons Aargau vom 15. Mai 1862 das dortige Bürgerrecht in vollgiltiger und unwiderrüflicher Weise zugesichert worden sei, und bejahendenfalls dafür zu sorgen, daß ihnen dieses Recht ungeschmälert erhalten bleibe, verneinendenfalls aber die Einbürgerung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Christmonat 1850 über die Heimatlosigkeit zu bewerkstelligen.

Das erste Dispositiv dieses Bundesbeschlusses erhielt seine Ausführung; nicht dagegen das zweite. Der Kultusverein der schweizerischen Israeliten wandte sich daher wiederholt an die Bundesversammlung, welche behufs endlicher Erledigung der Angelegenheit am 18./21. März 1876, in Anbetracht:

1. daß das Gesuch um Einbürgerung in den Ortsbürgergemeindevorstand und um volle bürgerliche Gleichstellung mit den andern Kantons- und Schweizerbürgern angefaßt der Art. 4

und 5 der Bundesverfassung, Art. 11 und 79 der aargauischen Kantonsverfassung, sowie eventuell der Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, namentlich Art. 17 desselben, begründet erscheint;

2. daß Bestimmungen der kantonalen Gesetze, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, von selbst dahinfallen und die Aufhebung solcher Verhältnisse nicht erst von dem Ergebnisse einer kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrevision abhängig gemacht werden kann,

beschloß:

Der Bundesrath werde eingeladen, bei der Regierung des Kantons Aargau auf endliche Erledigung der Angelegenheit der Israeliten, betreffend die Einbürgerung und die volle bürgerliche Gleichstellung mit den Kantons- und Schweizerbürgern, zu dringen und derselben hiefür einen angemessenen Termin zu setzen.

E. Angesichts dieses Bundesbeschlusses und nachdem der Bundesrath die aargauische Regierung ersucht hatte, binnen Frist eine Erklärung über die betreffenden Verhältnisse abzugeben, erließ der Große Rath des Kantons Aargau am 15. Mai 1877 folgendes Dekret:

§. 1. Die beiden israelitischen Korporationen Endingen und Lengnau werden jede zu einer besondern Ortsbürgergemeinde erhoben. Jeder bisherige Korporationsgenosse wird Ortsbürger der betreffenden neuen Ortsbürgergemeinde.

§. 2. Diese neuen Ortsbürgergemeinden bilden unter dem Namen „Neu-Endingen“ und „Neu-Lengnau“ mit den bisherigen Ortsbürgergemeinden die politischen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau.

§. 3. Die bisherigen Ortsbürgergemeinden Ober-Endingen und Lengnau verbleiben auch fernerhin im alleinigen Besitze und Genusse ihrer Korporationsgüter.

F. Gestützt auf einstimmige Schlußnahmen der beiden christlichen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau erhoben die Gemeinderäthe dieser Gemeinden gegen das Dekret vom 15. Mai 1877 sowohl beim Bundesgerichte als beim Bundesrathe Beschwerde und zwar motivirten sie dieselbe beim Bundesgerichte folgendermaßen:

1. Nur auf dem Wege der Gesetzgebung, also mit Zustimmung des aargauischen Volkes, könne die Einbürgerung der aargauischen Israeliten in einer von dem aargauischen Gesetze über die Einbürgerung der ewigen Einsassen, Landsassen und Heimatlosen abweichenden Weise bewerkstelligt werden. Der Große Rath habe die aargauische Kantonsverfassung verlegt, indem er die Einbürgerung der Israeliten auf dem Wege des Dekrets verfügt und dadurch der Volksabstimmung entzogen habe.

2. Die durch das angefochtene Dekret geschaffenen Ortsbürgergemeinden Neu-Endingen und Neu-Lengnau seien keine Ortsbürgergemeinden in dem Sinne, wie Verfassung und Gesetze des Kantons Aargau und gemeinschweizerische Rechtsanschauungen den Ausdruck verstehen. Es sei unzulässig, eine neue Ortsbürgergemeinde zu stiften, welche entweder ein Gemeindeterritorium nicht habe oder dann dasjenige usurpire, auf welchem schon eine andere Ortsbürgergemeinde bestehe.

3. Das angefochtene Dekret schaffe einen mit der Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 11 der aargauischen Verfassung) unvereinbaren Zustand.

Die Rekurrenten stellten demnach das Begehren, es sei das Dekret vom 15. Mai 1877 aufzuheben.

G. Der Regierungsrath des Kantons Aargau trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf die einzelnen Punkte derselben bemerkte:

Ad 1. Diese Ansicht sei unbegründet. Der §. 3 des noch in Kraft bestehenden Gesetzes vom 26. Wintermonat 1841 über Organisation der Gemeinden bestimme:

„Jede Veränderung der bestehenden Gemeindsbezirke und Ortsbürgerschaften soll durch von uns (Großer Rath) zu erlassendes Dekret verfügt werden.“

Dieser Bestimmung gemäß habe der Große Rath das angefochtene Dekret erlassen, wie solches bisher vielfach geschehen sei, wenn irgend welche Veränderungen nothwendig oder zweckmäßig erschienen seien.

Die Gesetze betreffend die Einbürgerung der ewigen Einsassen, Landsassen und Heimatlosen haben auf die Israeliten gar keinen Bezug, indem dieselben weder ewige Einsassen, noch Landsassen,

noch Heimatlose seien. Jene Gesetze haben auf die Israeliten auch nie Anwendung gefunden und könne somit das angefochtene Dekret keinen Eingriff in dieselben enthalten.

Die Differenz zwischen dem bisherigen Zustand und demjenigen, welcher durch das Dekret geschaffen werde, bestehe im Wesentlichen nur darin, daß die Israeliten künftig keine eigene korporative Verwaltung, keine eigene Vorsteherchaft mehr besitzen, sondern als Einwohner an der Wahl der Gemeindebehörden Theil nehmen, ihr Aktisbürgerrecht ausüben, wie dies von den in andern Gemeinden des Kantons Niedergelassenen auch geschehe und wie die Einwohner von Godingen und Lengnau schon lange zu thun berechtigt worden wären, wenn sie bei den Bundesbehörden darauf gedrungen hätten.

Ad 2. Hier bewege sich die Beschwerde auf einem Gebiete, welches sich der Entscheidung des Bundesgerichtes entziehe. Es werde nicht auf eine Verletzung der Verfassung oder bestimmter Gesetze verwiesen, sondern auf bloße Rechtsanschauungen. Es handle sich nicht um Rechte, welche den Rekurrenten gewährleistet seien, sondern um die Rechtsstellung Dritter, der Israeliten als Ortsbürgergemeinde. Die christlichen Gemeinden mögen diesen die Vertretung ihrer Rechte überlassen, sie haben keine Berechtigung, über eine vermeintliche Verletzung Dritter sich zu beschweren. Aber auch die Auffassung der Sache durch die Beschwerdeführer sei eine ganz unrichtige. Das bereits erwähnte Gemeindegesetz enthalte in §. 2 die Bestimmung: „Unter Ortsbürgerschaft wird der Verein der Antheilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes verstanden, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben.“ Hienach hätten die israelitischen Korporationen schon lange als Ortsbürgerschaften erklärt werden sollen. Wenn man sage, es sei unzulässig, eine Ortsgemeinde zu stiften, die kein eigenes Territorium habe, so sei darauf hinzuweisen, daß das aargauische Gesetz nur die Gemeindegrenzen der politischen oder Einwohnergemeinden anerkenne. Eine oder mehrere Ortsbürgerschaften bilden einen Gemeindebezirk. (§. 1 des Gesetzes.) Im ganzen Gesetze finde sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür, daß die zu einer Einwohnergemeinde vereinigten Ortsbürgerschaften je ein besonderes abgegrenztes Ter-

ritorium haben oder haben müssen. Gegentheils habe der Regierungsrath eine solche Auscheidung bei Anlaß von Steuerfragen als unzulässig erklärt. Es sei also unrichtig, daß eine Ortsbürgergemeinde ohne Gemeindeterritorium der Verfassung und den Gesetzen des Kantons Aargau widerstreite.

Ad 3. Mit Verweisung auf Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 11 der Kantonsverfassung sei der Kanton Aargau wiederholt zur vollen bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten aufgefordert und durch das Dekret dieser Anforderung in vollem Umfange entsprochen worden. Die israelitischen Korporationen werden zu Ortsbürgergemeinden erhoben und bilden als solche einen Theil der politischen Einwohnergemeinden. Die beiden getrennten ortsbürgerlichen Gemeinden treten damit in das gleiche Verhältniß zu einander, in welchem alle andern Ortsbürgerschaften zu einander stehen, wo mehrere solcher zu einer politischen Gemeinde vereinigt seien.

H. In der Replik führten die Rekurrenten ihre Beschwerde folgendermaßen noch weiter aus:

1. Wenn auch die aargauischen Gesetze betreffend die Einbürgerung von Heimatlosen auf die Juden keine Anwendung finden sollten, so stehe doch fest, daß das eidgenössische Heimatlosengesetz die Israeliten nicht ausschließe und daß der Art. 17 dieses Gesetzes, nachdem das Kantonsbürgerrecht der aargauischen Israeliten vom Bunde anerkannt sei, genau auf das vorliegende Verhältniß passe, indem derselbe allgemein verfüge: „Den sog. Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindebürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen.“ Nun seien niemals, seit es einen Kanton Aargau gebe, Einbürgerungen in die Gemeinden anders, als auf Grund eines förmlichen Gesetzes vorgenommen worden und die Wichtigkeit solcher Anordnungen für Bestand und Haushalt der Gemeinden rechtfertige und gebiete ein solches Verfahren. Ein Grund, um gegenüber den Juden anders zu verfahren, sei nicht vorhanden, und der aargauische Große Rath selbst habe sich A° 1862 nicht für befugt erachtet, die Einbürgerung der Israeliten durch ein Gesetz zu ordnen.

Allein nicht nur die konstante Praxis bestätige diese Kompetenzabgrenzung, dieselbe sei auch durch die neuen Staatsverfassungen des Kantons Aargau ausdrücklich vorgeschrieben, indem, im Wesentlichen übereinstimmend mit Art. 31 der Verfassung von 1841, der Art. 34 der noch geltenden Verfassung von 1852 sage: „Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes ... wird mit Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesverfassung durch das Gesetz bestimmt.“

Um die Trennung einer Gemeinde in mehrere eigene Gemeinden handle es sich im vorliegenden Falle nicht, noch um die Verschmelzung mehrerer Gemeinden in eine einzige, was allerdings nach §. 3 des Gemeindegesetzes vom 26. November 1841 durch Dekret des Großen Rathes verfügt werden könne, sondern, der Veranlassung nach, um eine durch die Bundesverfassung, durch Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse gebotene Einweisung aargauischer Kantonsbürger in Ortsbürgerrechte, und der That nach um die Kreirung einer neuen Gemeinde, die weder aus bisherigen Ortsbürgergemeinden zusammengesetzt, noch bisher ein Theil einer solchen gewesen sei und von welcher Niemand in Abrede stellen könne, daß es eine neue Spezies einer Gemeinde sei, wie sie das bisherige Gemeindegesetz nicht gekannt und es bisher im Kanton Aargau nicht gegeben habe. Es ändere diese Neuschöpfung die bestehende Gesetzgebung, sowohl das Gemeindegesetz als dasjenige von 1824, und das habe nur auf dem Wege des Gesetzes geschehen können. Der Große Rath des Kantons Aargau habe daher durch das Dekret vom 15. Mai 1877 seine Kompetenzen in verfassungswidriger Weise überschritten.

2. Außerdem stützen sie ihre Beschwerde darauf, daß die neugeschaffenen israelitischen Ortsbürgergemeinden keine Ortsbürgergemeinden in dem Sinne seien, wie Verfassung und Gesetz des Kantons Aargau den Ausdruck verstehen. Nach §. 79 der aargauischen Staatsverfassung von 1852 bestehen die Gemeinden aus Ortsbürgergemeinden und Einwohnergemeinden. Einwohnergemeinden seien die neugeschaffenen israelitischen Gemeinden nicht und wenn sie sich auch nicht als Ortsbürgergemeinden herausstellen, so seien sie eine dem §. 79 widerstrebende verfassungswidrige Einrichtung.

Nun gehe dem §. 2 des aargauischen Gemeindegesetzes von 1841, auf welchen der Regierungsrath sich berufe, ein §. 1 voraus, welcher laute: „Eine oder mehrere Ortsbürgergemeinden bilden einen „Gemeindebezirk“ und aus dieser Voranstellung der terrestrischen Grundlage einer jeden Ortsbürgergemeinde sei zu schließen, daß dieses Element ebenso sehr zum Wesen derselben gehöre, wie die weiteren Merkmale, welche der §. 2 hinzufüge. Die gegenseitige Verpflichtung zur Armenunterstützung habe von jeher den Judenkorporationen obgelegen und ebenso haben dieselben Armengüter besessen. Nichtsdestoweniger haben die Bundesbehörden die Ansicht verworfen, daß dieselben bisher schon Ortsbürgerschaften gewesen seien. Wie anderwärts, so sei auch im Kanton Aargau die Bürgergemeinde die alte Eintheilung und Organisation, die Einwohnergemeinde dagegen ein Gebilde der neuern Zeit. Jene habe, da sie auf Abstammung beruhe, auch auswärtige Genossen, aber höre darum nicht auf, Ortsbürgergemeinde zu sein. So verfüge das Gesetz vom 22. Brachmonat 1820, daß die Ortschaften und Höfe, die noch keinem Ortsbürgerschaftsbezirk angehören und nicht beträchtlich genug seien, und einen solchen zu bilden, dem zunächst liegenden Ortsbürgerschaftsbezirk in der Gemeinde zugetheilt werden. Für eine richtige Vermarkung der Gemeinden habe sodann eine Verordnung von 1822 gesorgt, deren §. 9 bestimme, daß in Gemeinden, welche aus mehreren Ortsbürgerschaften bestehen, die Marken zwischen den verschiedenen Ortsbürgerschaften untersucht und, wenn dies nicht bereits geschehen, in die Marchbeschreibung der Gemeinde eingetragen werden sollen. Also haben die „Ortsbürgerschaften“ Grenzen und wo mehrere Ortsbürgerschaften in einer Gemeinde bestehen, bezeichne diese Eintheilung zugleich eine geographische Abgrenzung.

Daß auch die Einwohnergemeinden nothwendig örtlichen Charakter haben, stehe außer Zweifel; aber das Gebiet dieser Gemeinden sei kein anderes als dasjenige der alten Ortsbürgergemeinde oder einer Mehrheit von solchen; sie habe eine territoriale Gestalt, weil die Ortsbürgergemeinden ebenfalls territorial gestaltet gewesen seien.

Wie die ältern, so beurkunden auch die neuern Gesetze des Kantons Aargau den territorialen Charakter der Ortsbürgergemeinde.

So spreche das Gemeindegesetz von 1841 in §. 42 von einem Wohnsitz in der betreffenden Ortsbürgergemeinde und das Gemeindesteuergesetz von 1866 in §. 26 litt. a von den in der Ortsbürgergemeinde wohnhaften Bürgern derselben. In Neu-Endingen oder Neu-Lengnau könne Niemand wohnen, denn es gebe keine solchen Ortschaften. Die Israeliten in Ober-Endingen und Lengnau besitzen Gebäude und Grundstücke, aber keine Grenzmarken scheiden ein israelitisches Gemeindeterritorium ab. Also seien die neuen Gemeinden auch keine Ortsbürgergemeinden. Hätte man dieselben Israel und Juda benannt, so würde das ihr Wesen richtiger bezeichnet haben, als die nicht auf Erden liegenden Neu-Endingen und Neu-Lengnau. Nicht neue Ortsbürgergemeinden im Sinne, wie die aargauische Staatsverfassung von 1852 in §. 79 diesen Ausdruck gemeint habe, sondern neue Landschaftskorporationen habe das angefochtene Dekret geschaffen; auch die Landschaften haben sich von andern Kantonsbürgern wesentlich nur dadurch unterschieden, daß der Korporation, in welcher sie vereinigt gewesen, ein Territorium gemangelt habe. Eine solche Anomalie könne nicht von Bestand sein und die Art der Lösung der Frage lasse sich unschwer voraussehen. Mit den nämlichen Argumenten, welche jetzt geltend gemacht werden, werde man alsdann Neu-Endingen und Neu-Lengnau als eine Fiktion hinstellen, als eine bequeme Erfindung, um den Uebergang der Israeliten aus Kantonsbürgern ohne Gemeinderecht in das Gemeindebürgerrecht der einzig wirklich existirenden Ortsbürgergemeinden Ober-Endingen und Lengnau nach §. 3 des Gemeindegesetzes von 1841 durch ein neues Großrathsdekret zu bewerkstelligen. So werde der Beschluß vom 15. Mai 1877 die Brücke sein, um eine manifeste Ungerechtigkeit in's Werk zu setzen, nämlich um die Landeslast, als welche die Einbürgerung der aargauischen Israeliten angesehen werden müsse, ausschließlich den beiden Ortsbürgergemeinden Ober-Endingen und Lengnau aufzubürden.

Damit sei auch der Einwand widerlegt, daß die beiden rekurrenden Gemeinden kein Interesse an der Neubildung der israelitischen Gemeinden hätten und demgemäß zur Beschwerdeführung nicht legitimirt seien. Daran, daß ein Großer Rath nicht übergreife in die dem Volke vorbehaltenen Souveränitätsrechte

sei jeder Bürger interessirt und ganz gewiß seien es diejenigen Gemeinden, auf deren Territorium solche willkürlichen Aenderungen der allgemeinen Gemeindeorganisation zur praktischen Verwirklichung gelangen sollen. Hier komme hinzu, daß aus diesen Vorgängen den beiden beschwerdeführenden Gemeinden neue ungerechte Lasten zu erwachsen drohen und daß das Verhältniß, in welchem sie bis dahin zu den beiden Judenkorporationen gestanden, bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, bezüglich der Beiträge an die örtlichen Ausgaben u. s. w. ein wesentlich anderes werde, sobald aus den Judenkorporationen eine Ortsbürgergemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde werde.

3. Die Verletzung der Rechtsgleichheit sei enthalten in der Kreirung eines verfassungsmäßig nicht zulässigen Gemeindeorganismus.

I. Duplikando machte die Regierung von Aargau noch folgende Bemerkungen:

1. Die von den Rekurrenten angerufenen Gesetze und Verordnungen über die Natur und das Wesen der Ortsbürgergemeinden passen nicht mehr zu den jetzigen Verhältnissen. Diese haben in den letzten zehn Jahren durch das Gesetz vom 30. Wintermonat 1866 eine so vollständige Umgestaltung erlitten, daß jetzt nur noch die Einwohnergemeinde eine politische Bedeutung habe. Die Ortsbürgerschaft sei zu einer bloßen Genossenschaft herabgesunken, selbst die Verwaltung ihres Vermögens liege in den Händen des von der Einwohnergemeinde ernannten Gemeinderathes. Wenn die Ortsbürgerschaften Neu-Endingen und Neu-Lengnau mit den alten Ortsbürgerschaften gleichen Namens die politischen Gemeinden Ober-Endingen und Lengnau bilden, so schweben sie nicht in der Luft, sondern haben ihre Grundlage auf dem gleichen Gemeindebezirk wie der andere Theil der Gemeinde. Die gesetzliche Fortentwicklung und Ausbildung der Einwohnergemeinden habe die Ortsbürgergemeinden jeder territorialen Bedeutung enthoben; eine besondere örtliche Abgrenzung der Ortsbürgerschaften werde nicht mehr anerkannt und sei daher auch für die neuen Ortsbürgerschaften nicht nothwendig. Es genüge deren Einverleibung zu einer politischen Gemeinde. Der große Unterschied von 1862

und jetzt bestehe darin, daß man A° 1862 von den christlichen Gemeinden ganz getrennte politische Gemeinden gebildet habe, während das Dekret von 1877 die christlichen und die jüdischen Einwohner zu einer einzigen Civildgemeinde verschmelze. Die im Entwurf vorliegende Vollziehungsverordnung enthalte daher nicht eine neue Gemeindeorganisation für die Israeliten, sondern unterstelle die neuen Ortsbürgerschaften einfach den allgemeinen Gesetzen.

2. Durch das Dekret verlieren die christlichen Gemeinden nichts weiter, als die aus der Rechtsungleichheit ihnen bisher zugesessenen politischen und ökonomischen Vortheile. Bis jetzt habe der christliche Gemeinderath das Betreibungs- und Fertigungswesen, die örtliche Polizei, überhaupt die ganze politische Verwaltung, soweit sie den Gemeinden zugewiesen sei, besorgt, und haben die angesessenen Juden zu der Wahl dieser Behörde nicht mitwirken dürfen. Sie seien also in einer Art Botmäßigkeit zu der christlichen Behörde gestanden. Daß die christlichen Gemeinden diese Vortheile nicht gerne verlieren, erscheine begreiflich; aber es sei unmöglich, diese verfassungswidrigen Vortheile festzuhalten, wenn den Juden die Rechtsgleichheit gegeben werden solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 lemma 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen. Soweit also Rekurrenten ihre Beschwerde darauf stützen, daß das angefochtene Dekret Bestimmungen der Bundes- oder Kantonsverfassung verlege, ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung kompetent; soweit dagegen das Dekret nur gegen kantonale Gesetze oder allgemeine schweizerische Rechtsanschauungen verstoßen soll, entzieht sich die Beschwerde der Kognition des Bundesgerichtes.

2. In erster Linie behaupten nun die rekurrirenden Gemeinden, daß, da Art. 32 der aargauischen Staatsverfassung sage: „Die Art und Weise der Erwerbung des Ortsbürgerrechtes... wird durch das Gesetz bestimmt,“ das Dekret vom 15. Mat

1877, indem es eine von dem bestehenden Gesetze über Erwerbung des Ortsbürgerrechtes abweichende Art der Einbürgerung einführe, eine Verletzung jener Verfassungsbestimmung enthalte. Allein diese Behauptung ist deßhalb unbegründet, weil der Art. 32 der Verfassung offenbar nur den Eintritt in das Bürgerrecht der bestehenden Ortsgemeinden im Auge hat, keineswegs aber auch den Fall, wo, wie hier, eine Anzahl bereits zu einer Korporation vereinigter Kantonsbürger zu einer selbständigen Ortsbürgergemeinde erhoben und auf diese Weise zu Ortsbürgern gemacht werden. Von einer Verletzung der citirten Verfassungsbestimmung könnte daher nur insofern gesprochen werden, als die Israeliten entgegen den Bestimmungen der bestehenden Gesetze einer bereits vorhandenen Ortsbürgerschaft als Bürger zugetheilt und denselben an deren Vermögen diejenigen Rechte, welche gemäß §. 1 des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824 den Inhalt des Ortsbürgerrechtes ausmachen, eingeräumt würden. Allein hiervon ist überall keine Rede, sondern das Dekret vom 16. Mat 1877 schafft neue, von den bisherigen völlig getrennte, selbständige Ortsbürgergemeinden, so daß in der That nur in Frage kommen kann, ob der Große Rath nach der Verfassung befugt gewesen sei, durch bloßes Dekret neue Ortsbürgerschaften zu kreiren und so die Judenkorporationen zu Endingen und Lengnau zu besondern Ortsbürgergemeinden zu erheben oder nicht. Muß dem Großen Rathe diese Befugniß zuerkannt werden, so ist damit ohne Weiters auch die Bürgerrechtsfrage entschieden. Denn wie die Vereinigung mehrerer Ortsbürgerschaften in eine einzige oder die Trennung einer Ortsbürgerschaft in mehrere gewisse Wirkungen auf das Ortsbürgerrecht ausüben, die nicht unter Berufung auf Art. 32 der Staatsverfassung verhindert werden können, so kann auch gegen die Wirkung der Neuschaffung von Ortsbürgergemeinden, wonach die denselben zugetheilten Personen nun Bürger dieser Gemeinden sind, jene Verfassungsbestimmung nicht geltend gemacht werden. Es ist dies insbesondere klar und, wie es scheint, nie bezweifelt worden für den Fall, wo z. B. mehrere bisher zu keiner Ortsbürgerschaft gehörige Höfe oder kleinere Ortsgemeinden zu selbständigen Ortsbürgerschaften erhoben, resp. vereinigt werden (vergl. §. 1 des Gesetzes vom 22. Brachmonat

1820), wie dies nach den Anmerkungen zu dem Gesetze vom 6. Mai 1840 betreffend die Bezirks- und Kreiseinteilung wiederholt durch Regierungsbeschluß und Dekret geschehen ist.

3. Allerdings bestreiten die Rekurrenten dem Großen Rathe auch die Kompetenz, durch bloßes Dekret neue Ortsbürgergemeinden, die weder aus bisherigen Ortsbürgergemeinden zusammengelegt, noch bis anhin Theile einer solchen gewesen seien, zu kreiren, weil dadurch die bestehende Gesetzgebung, nämlich sowohl das Gemeindegesetz als das Gesetz von 1824, verändert werde und solche Aenderungen nur auf dem Wege des Gesetzes geschehen können.

4. Was nun vorerst das Gesetz betreffend die Organisation der Judengemeinden u. s. w. vom 11. Brachmonat 1824 betrifft, so steht das angefochtene Dekret allerdings mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch. Allein, soweit dies der Fall, ist jenes Gesetz nicht erst durch das Dekret, sondern schon durch die Bestimmungen der Bundesverfassung (vergl. Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu derselben) außer Kraft gesetzt worden und konnte es sich daher nur um Ausführung der Bundesverfassung, beziehungsweise darum handeln, die Verhältnisse der Judengemeinden mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Daß nun hiezu die Erlassung eines Gesetzes erforderlich gewesen sei, ergibt sich aus der aargauischen Verfassung durchaus nicht; vielmehr erscheint die gegentheilige Annahme, daß der Große Rath hierüber durch einfaches Dekret habe verfügen können, die richtigere, wenn berücksichtigt wird einerseits, daß nicht eine Frage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden, sondern nur ein Spezialverhältniß zu ordnen war, und anderseits nach Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 26. Wintermonat 1841 jede Veränderung der bestehenden Gemeindebezirke und Ortsbürgerschaften durch ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret verfügt werden soll, unter diese Bestimmung aber auch, nach dem Erwägung 2 a. G. angeführten Gesetze vom 22. Brachmonat 1820, die Neubildung von Ortsbürgergemeinden fallen muß, indem weder die Verfassung, noch ein neueres Gesetz in dieser Richtung eine abweichende Bestimmung enthalten.

Inwiefern das Gemeindegesetz durch das angefochtene

Dekret eine Veränderung erleiden soll, ist aus der Beschwerde nicht ersichtlich. Nach den Akten und den Aufschlüssen der aargauischen Regierung geht die Wirkung des Dekretes vielmehr gerade umgekehrt dahin, daß nunmehr auch die Juden jenem Gesetze unterstellt sind und letzteres daher in Zukunft allgemeine Anwendung findet.

5. Im Fernern haben Rekurrenten geltend gemacht, daß die neugeschaffenen israelitischen Ortsbürgergemeinden keine Gemeinden in dem Sinne seien, wie Verfassung und Gesetz des Kantons Aargau solche vorsehen, indem denselben die territoriale Grundlage fehle, und daß dieselben deshalb als eine verfassungswidrige Einrichtung sich darstellen. Nun mag es zwar richtig sein, daß die bisher bestandenen Ortsbürgerchaften ihr eigenes Gebiet insoweit haben, daß nicht zwei oder mehrere Ortsbürgerchaften in ein und derselben Ortschaft sich befinden, sondern jede Ortsbürgerchaft faktisch auch eine besondere territoriale Unterlage besitzt. Allein da nach Art. 2 des Gemeindegesetzes unter Ortsbürgerchaft nur „der Verein der Antheilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes verstanden wird, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben,“ somit die Ortsbürgerchaft keinerlei Ortsinteressen mehr zu besorgen hat (vergl. §§. 26—36 ibidem), so kann nicht gesagt werden, daß eine Ortsbürgerchaft nicht ohne ein eigenes Territorium bestehen könne. Jedenfalls aber ist soviel sicher, daß die aargauische Verfassung den dortigen Ortsbürgerchaften ein solches eigenes Territorium nicht garantirt, und kann daher davon keine Rede sein, daß das angefochtene Dekret, indem es in den Gemeindebezirken Ober-Endingen und Lengnau zwei neue Ortsbürgerchaften Neu-Endingen und Neu-Lengnau gründete, einen verfassungswidrigen Zustand geschaffen habe.

6. Was endlich noch die Behauptung der Rekurrenten betrifft, daß durch das angefochtene Dekret die Rechtsgleichheit verletzt werde, weil dasselbe einen verfassungsmäßig nicht zulässigen Gemeindeorganismus schaffe, so findet dieselbe ihre Widerlegung in dem in den vorhergehenden Erwägungen Gesagten. In der Veränderung des Verhältnisses, in welchem die Judenkorporationen bisher zu den rekurrirenden Gemeinden bezüglich der Ausübung

des Stimmrechtes in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, der örtlichen Ausgaben u. s. w. gestanden, liegt, wie der aargauische Regierungsrath richtig ausgeführt hat, ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit nicht, sondern lediglich ein Entzug von Vortheilen, welche mit der garantirten Rechtsgleichheit im Widerspruch standen und welche nach der Bundesverfassung schon längst hätten dahinfallen sollen. Ob in Zukunft durch Vereinigung der neugebildeten Ortsbürgerschaften mit den bisherigen oder durch Ueberbindung des Armenwesens an die Einwohnergemeinden eine ungerechte Belastung der Rekurrenten eintreten werde, läßt sich zur Zeit nicht ermesen und es kann daher diese Eventualität bei Entscheidung der vorliegenden Beschwerde nicht in Betracht kommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

21. Arrêt du 9 Mars 1878 dans la cause de la paroisse
de Vandœuvres.

Sous date du 14 Septembre 1877, le Consistoire de l'Eglise nationale protestante du Canton de Genève a pris l'arrêté suivant :

- » Vu le rapport de la Commission exécutive sur les faits qui se sont passés dans le temple de Vandœuvres le 2 Septembre,
- » faits qui ne sont point contestés par M. Barde, en ce qui le concerne ;
- » Vu les lettres écrites au Consistoire par M. le pasteur Barde, en date des 28 Août, 31 Août, 2 Septembre ;
- » Vu la protestation lue par ce fonctionnaire dans la chaire de Vandœuvres le 2 Septembre ;
- » Vu la lettre imprimée qu'il a adressée à ses paroissiens ;
- » Vu celle envoyée par lui à la Commission nommée le 5 Septembre ;
- » Vu qu'il est établi par les dits documents :

- » 1° Que M. le pasteur Barde a occupé la chaire au moment où le délégué du Consistoire devait y monter ;
- » 2° Qu'il a protesté contre un acte accompli par le Consistoire dans la plénitude de son droit et de sa compétence ;
- » 3° Qu'il est sorti du temple, manquant ainsi au respect dû au Corps directeur de l'Eglise et entraînant ses paroissiens à commettre le même acte irrespectueux ;
- » 4° Qu'il a accompli ces actes revêtu du costume ecclésiastique, dans un temple et en face de la table préparée pour la Communion ;
- » 5° Que dans sa lettre à ses paroissiens, il menace le Consistoire de nouveaux actes de rébellion ;

« *Considérant*

- » 1° Que M. Barde a ainsi enfreint les prescriptions du Consistoire relatives à l'ordre d'un culte ;
- » 2° Qu'il a mis obstacle autant qu'il a dépendu de lui à une communication concernant les intérêts de l'Eglise que le Consistoire avait décidé de faire à la paroisse de Vandœuvres ;
- » 3° Qu'il a tenu dans toute cette affaire une conduite qui n'est point en harmonie avec les fonctions dont il est chargé ;
- » 4° Qu'il s'est ainsi rendu coupable d'actes qualifiés de faits disciplinaires par les paragraphes *b* et *c* de l'art. 10 de la loi organique ;
- » Usant des pouvoirs qui lui sont conférés par l'article 9 de la loi organique ;

» Le Consistoire

» arrête :

- » 1° De prendre en considération la plainte déposée par la Commission exécutive contre M. le pasteur Barde, pour sa participation aux faits survenus le 2 Septembre dans le temple de Vandœuvres ;
- » 2° De prononcer, sous réserve de l'approbation du Conseil d'Etat, contre M. le pasteur Barde, une suspension de six mois ;